

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 301.476/003-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Straßen- tunnel-Sicherheitsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BMVIT-300.042/0001-II/ST-ALG/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz geändert wird, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wird ohne nähere Begründung ausgeführt, dass infolge der beabsichtigten Überwälzung der tatsächlichen verwaltungsinternen Kosten auf die Antragsteller, durch Vorschreibung kostendeckender Gebühren, mit zusätzlichen Einnahmen des Bundes von durchschnittlich rd. 170.000 EUR pro Jahr zu rechnen sei. Diese Abschätzung kann nicht nachvollzogen werden, weil die Erläuterungen keine Angaben über die Zahl der Anlassfälle und die beabsichtigte Höhe der Gebühren enthalten.

Der Rechnungshof verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 301.476/003-5A4/10

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: